

Parkkosten des Personals nicht einfach so erstatten

Da langt der Staat gern zu

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. P. H., Hausarzt-Internistin, Niedersachsen: Meine Praxis liegt im Stadtzentrum. Langzeitparken ist praxisnah nur im Parkhaus möglich. Um meine Praxis attraktiver für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen, würde ich gern die Kosten fürs Parkhaus erstatten. Ist das statthaft?

MMW-Experte Walbert: Zur Verbesserung ihrer Attraktivität als Arbeitgeberin ist dies auf den ersten Blick eine gute Idee. Allerdings ist die Erstattung von Parkgebühren bei Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur Arbeitsstätte als regulärer Teil des Arbeitslohns anzusehen. Es müssen daher die Mitarbeiterin Einkommenssteuer und sie beide Sozialabgaben auf die erstattete Parkgebühr berapen. Eine pauschale Versteuerung mit 15% wie z. B. bei Benzingutscheinen oder Zuschüssen zur Kinderbetreuung ist nicht möglich: Mit der gesetzlichen Entfernungspauschale sind nämlich auch Parkgebühren abgegolten.

Zu diesem Thema hat auch gerade das Niedersächsische Finanzgericht am 16. März 2022 ein Urteil gefällt. Demnach liegt die Übernahme von Parkgebühren nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern auch im Interesse des Arbeitnehmers, der sonst die Kosten zu tragen hätte. Das Finanzgericht geht noch einen Schritt wei-

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

ter und betont, dass auch dann, wenn die Erstattung von Parkgebühren das pünktliche Erscheinen am Arbeitsplatz sichert, weil kostenlose Parkmöglichkeiten fehlen, eine Übernahme der Parkkosten nicht in Frage kommt. ■



„Ich drehe schon seit Stunden hier so meine Runden!“

Mündliche Aussagen der KV sind im Zweifel nichts wert

Dr. K. L., Hausarzt-Internist, Bayern: Wenn im Praxisalltag Unklarheiten in Abrechnungsfragen auftauchen, lasse ich meine Fachkraft bei der KV anrufen. Nicht immer erscheint mir die Antwort plausibel! Muss ich mich nicht hundertprozentig auf die Aussagen der KV verlassen können?

MMW-Experte Walbert: Leider nein! Mündliche Aussagen von KV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sind im

Zweifelsfall rechtlich nicht hieb- und stichfest. Das Sozialgericht München hat in einem Beschluss vom 5. Juni 2020 festgestellt, dass nur eine schriftliche Aussage der KV rechtsverbindlich ist (Az.: S 38 KA 125/20 ER).

Das Gericht erklärte, dass auch eine über Jahre nicht beanstandete Abrechnungsweise nicht automatisch erlaubt oder gar rechtlich korrekt ist. Das gilt selbst dann, wenn glaubhaft – z. B. auf eine Aktennotiz gestützt – behauptet wird, dass der

Sachverhalt von einem qualifizierten Mitarbeiter der KV „genehmigt“ wurde. Rechtsverbindlich für ein bestimmtes Abrechnungsverhalten ist ausschließlich eine schriftliche Aussage der KV, dass das betreffende Abrechnungsverhalten regel- bzw. rechtskonform ist. Schriftlich bedeutet in diesem Fall, dass die Antwort der KV von einem die KV rechtlich Vertretenden unterschrieben sein muss. Es kann selbstverständlich heutzutage auch ein elektronisches Dokument sein. ■